

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Mai 2010

Nr. 2010/881

Einwohnergemeinde Obergerlafingen: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Obergerlafingen reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- Vorprojekt, Nutzungsplan, Situation 1:2'000
 - Vorprojekt, Unterhaltsplan, Situation 1:2'000
 - Vorprojekt, Sanierungsplan, Situation 1:2'000
 - GEP-Zusammenfassung (Bericht)
 - Entwässerungskonzept / Hydraulische Berechnung, Bericht
 - Vorprojekt, Bericht
 - Vorprojekt, Unterhalt am Abwassernetz (Bericht)
 - Vorprojekt, Bauliche Sanierungen (Bericht).
- 1.2 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1064 vom 7. April 1987 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt ersetzen.

2. Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) und Artikel 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) ist eine entsprechende Planung zu erstellen. Nach § 98 GWBA ist die Einwohnergemeinde für die Erschliessungsplanung gemäss Planungs- und Baugesetz verantwortlich. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

2.2 Die öffentliche Auflage in der Gemeinde Obergerlafingen erfolgte vom 19. August 2008 bis 17. September 2008. Da während dieser Zeit keine Einsprachen eingereicht worden sind, genehmigte der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Obergerlafingen den GEP am 8. Oktober 2008. Am 9. April 2010 wurde der GEP dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.

2.3 GEP-Pläne, Genehmigungsinhalt

Die in den GEP-Plänen dargestellte „Begrenzung GEP-Gebiet = Bauzonen / Reservezonengrenze“ ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist nur der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

Die in den GEP-Plänen dargestellten Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 sind unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der Schutzzonen und die Auflagen betreffend Abwasseranlagen innerhalb der Schutzzonen ist einzig der rechtsgültige Schutzzonenplan und das zugehörige Schutzzonenreglement massgebend.

2.4 Versickerungen

2.4.1 Gemäss Artikel 7 Absatz 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Absatz 3 lit. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

2.4.2 Im Plan Vorprojekt Nutzungsplan, Situation 1:2'000, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Zusätzlich ist bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.

2.5 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Wie in Kapitel 10.2 des Berichtes Vorprojekte und im Plan Vorprojekt Nutzungsplan aufgezeigt, verfügen in Obergerlafingen sämtliche Liegenschaften ausserhalb der Bauzone über den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwasserentsorgungen.

Es ist jedoch zu beachten, dass diese Feststellung dem Stand der GEP-Bearbeitung entspricht und dass sich im Laufe der Zeit Veränderungen ergeben können, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die

landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende, Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

- 2.6 Der GEP Obergerlafingen ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) sowie § 98 Absatz 2 und § 107 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15):

- 3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Obergerlafingen, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
 - Sonderbauwerke
- sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige, vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1064 vom 7. April 1987 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt sowie sämtliche seither genehmigten, die Abwasserentsorgung von Obergerlafingen betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Obergerlafingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 4'223.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Obergerlafingen, 4564 Obergerlafingen**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 4'200.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 4'223.00</u>	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen	
	Rechnungsstellung durch das Amt für Umwelt	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Gemeinde Obergerlafingen, 4564 Obergerlafingen, mit 2 Dossier GEP-Unterlagen und mit Rechnung
(**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission Obergerlafingen, 4564 Obergerlafingen

Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme, Emmenspitz, 4528 Zuchwil

Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, 3003 Bern, mit 1 Bericht
GEP-Zusammenfassung

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Obergerlafingen: Genereller Entwässerungsplan [GEP]“)